

Forstliche Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **58 (1907)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

richten amerikanischer Lieferanten in guten Qualitäten und genügenden Quantitäten zur Ablieferung gelangen und daher ihre letztjährigen Preise halten. Ein gleiches gilt von *Abies Nordmanniana* (Nordmannstanne) und den *Thuja*- und *Carya*-Arten.

Wie solches bei ausländischen Samen stets der Fall, läßt sich momentan noch nicht übersehen, welche Arten wirklich geliefert werden können und wie sich die Preise genau stellen werden. Solches dürfte erst im Laufe dieses Monats möglich sein. Interessenten stehe ich mit Sonderberichten und Offerten gerne zu Diensten.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Bern. Forstverwaltung der Burgergemeinde Bern. In ihren Dezemberitzungen haben lezhin die Feld- und Forstkommission des Burgerrates, sowie der Burgerrat der Stadt Bern, auf Antrag des Forstmeisters, eine allgemeine Besoldungserhöhung des untern Forstpersonals im Betrag von je Fr. 200 beschlossen. Die Besoldungsverhältnisse dieses Personals stellen sich demnach vom 1. Januar 1907 an wie folgt:

1 Forstamtsgehilfe	mit jährlich Fr. 2400.	(keine Dienstwohnung)
3 Unterförster	" " "	2100 bis Fr. 2200.
1 Forstgehilfe	" " "	1600.
16 Bannwarte	" " "	1200 bis Fr. 1300.
3 Wegmeister	" " "	1100.

Dazu kommen wie bisher freie Dienstwohnung mit Dienstland von rund 1—6 ha, je nach Lage der Station, sowie für den Forstamtsgehilfen und die Unterförster je 15 Ster, für das übrige Personal je 12 Ster Dienstholz.

Gleichzeitig mit dem Beschluß der Besoldungserhöhung erging an das Forstamt der Auftrag „eine Vorlage über Besoldungsmaxima und Minima und Steigerung nach Altersstufen zu studieren und einzubringen.“

Die Bereitwilligkeit mit der die Behörde stets darauf eintrat die soziale Lage der Forstangestellten zu verbessern und mit der sich verteuern den Lebenshaltung Schritt zu halten, verdient als Beispiel der Fürsorge besonders hervorgehoben zu werden. Daß diese Fürsorge mittelbar auch dem Walde zu gut kommt ist eine Erfahrung, die gewiß jeder Praktiker bestätigen kann. Dienstfreude und Verantwortlichkeitsgefühle werden gesteigert, es können füglich auch höhere Anforderungen an die Leistungen jedes einzelnen gestellt werden und die Auslese für den Forstdienst ist gegebenenfalls viel günstiger.